Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage GK gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage GK

2022

☐ zur Körperschaftsteuererklärung

☐ zur Feststellungserklärung nach § 14 Absatz 5 KStG

Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zeile

Allgemeine Angaben

Bei mehreren Betrieben:
Bezeichnung des Betriebs

1

Wirtschaftsjahr vom

Wirtschaftsjahr bis

2

Bilanzielles Ergebnis

Zeile		EUR
3 bis 10 frei		
11	Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Absatz 1 Satz 2 EStG beziehungsweise § 60 Absatz 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze) 3 26 54	13.110
12	Gewinn/Verlust laut Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG (bei Verwendung der Anlage EÜR: Betrag laut Zeile 89 abzüglich Betrag laut Zeile 90 der Anlage EÜR) 54	13.213
13	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart: Übergangsgewinn/-verlust laut gesonderter Ermittlung 74	13.262

Korrekturen bei Beteiligungen an Personengesellschaften

laut gesonderter Einzelaufstellung

Zeile		EUR
14 bis 20 frei		
21	Davon ab / Dazu: Im Betrag laut Zeile 11 enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften	13.279
22	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung nach Anwendung aller außerbilanziellen Korrekturen (zum Beispiel § 8b KStG) sowie von Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Mitunternehmerschaft anzuwenden sind (zum Beispiel § 15a EStG) 28 50	13.179
23	Nur bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung vor Anwendung der aufgrund § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a und § 15 Satz 2 KStG nicht vorzunehmenden außerbilanziellen Korrekturen 28 50	17.262
24	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige Einkünfte aus der Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (Überleitung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 29.04.1994, BStBl I 1994, 282) nach Anwendung aller außerbilanziellen Korrekturen (zum Beispiel § 8b KStG) sowie von Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Personengesellschaft anzuwenden sind	13.280
25	Nur bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (Überleitung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 29.04.1994, BStBl I 1994, 282) vor Anwendung der aufgrund § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a und § 15 Satz 2 KStG nicht vorzunehmenden außerbilanziellen Korrekturen	17.263

Korrekturen für die Tonnagebesteuerung im Sinne des § 5a EStG

- Nur wenn die Körperschaft das Handelsschiff im internationalen Verkehr unmittelbar betreibt. Einkünfte im Sinne des § 5a EStG aus der Beteiligung an Personengesellschaften sind in Zeile 21 folgende einzutragen. -

Zeile		EUR
26	Davon ab / Dazu: Im Betrag laut Zeile 11 enthaltener (tatsächlicher) Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, der nach § 5a EStG pauschal zu ermitteln ist	13.281
27	Dazu / Davon ab: Pauschaler Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen und Hinzurechnungen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5a EStG	13.181

Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial im Sinne des § 64 Absatz 5 AO sowie aus Tätigkeiten im Sinne des § 64 Absatz 6 AO bei nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften

Zeilen 28 bis 37 nur ausfüllen, wenn ein Antrag nach § 64 Absatz 5 oder 6 AO gestellt wird

Zeile		EUR
28	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde (ohne Umsatzsteuer)	13.290
29	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.296

Zeile		EUR
30	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde (ohne Umsatzsteuer)	13.291
31	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.298
32	Dazu: Mit den Einnahmen laut Zeilen 28 und 30 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: einschließlich Umsatzsteuer) 234	13.292
33	Dazu: Anzusetzender branchenüblicher Reingewinn aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Absatz 5 AO (5 % des Betrages laut Zeile 28 zuzüglich 20 % des Betrages laut Zeile 30) 231	
34	Davon ab: Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Absatz 6 AO (ohne Umsatzsteuer) 232	13.293
35	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Absatz 6 AO	13.295
36	Dazu: Mit den Einnahmen laut Zeile 34 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: einschließlich Umsatzsteuer) 234	13.294
37	Dazu: Pauschalierter Gewinn nach § 64 Absatz 6 AO (15 % des Betrages laut Zeile 34)	
	Außerbilanzielle Korrekturen	
38	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4e Absatz 3 EStG	13.241
39	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4f EStG	13.242
40	Dazu: Nichtabziehbare Aufwendungen bei Besteuerungsinkongruenzen nach § 4k EStG	13.248
	Nichtabziehbare Aufwendungen für Rechteüberlassungen nach § 4j Absatz 3 EStG laut gesonderter Einzelaufstellung	
41 bis 45 frei 46	Dazu: Nichtabziehbare Aufwendungen für Rechteüberlassungen nach § 4j Absatz 3 EStG	13.243
	Verlustausgleichsbeschränkung bei Steuerstundungsmodellen nach § 15b EStG 43 - ohne Beträge laut Zeile 22 -	
47	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 15b EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.328
48	Davon ab: Verlustverrechnung nach § 15b EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.329
	Verlustausgleichsbeschränkung bei gewerblicher Tierzucht/-haltung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und 2 EStG 43	
49	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus gewerblicher Tierzucht/-haltung im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 1 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.320
50	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus gewerblicher Tierzucht/-haltung des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 2 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.321
	Verlustausgleichsbeschränkung bei Termingeschäften nach § 15 Absatz 4 Satz 3 EStG 43	
51	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Termingeschäften im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 3 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.322
52	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.323
	Verlustausgleichsbeschränkung als atypisch stiller Gesellschafter nach § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG 43 laut gesonderter Einzelaufstellung	
53 bis 56 frei 57	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als atypisch stiller Gesellschafter im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.324
58	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als atypisch stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.325

Steuernummer

Zeile		EUR
	Verlustausgleichsbeschränkung als typisch stiller Gesellschafter nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 und 8 und § 15a EStG 43	
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
59 bis 62 frei		
63	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als typisch stiller Gesellschafter im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 und 8 und § 15a EStG und gegebenenfalls § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.326 ...
64	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als typisch stiller Gesellschafter im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 EStG mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG oder mit dem Verlustvortrag nach § 15a EStG und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.327
	Verlustausgleichsbeschränkung nach § 19 Absatz 4 REITG bei Anteilen an REIT-Körperschaften	
65	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Anteilen an REIT-Körperschaften im Sinne des § 19 Absatz 4 REITG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (vorbehaltlich des § 19a Absatz 1 Satz 2 REITG) 43	13.318
66	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Anteilen an REIT-Körperschaften des laufenden Jahres nach § 19 Absatz 4 REITG gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG 43	13.319
	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG	
67	Davon ab: Investitionsabzugsbeträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 7g Absatz 1 EStG	13.239
68	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2017	13.234
69	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2018	13.244
70	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2019	13.245
71	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2020	13.246
72	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2021	13.247
	Verdeckte Gewinnausschüttungen	
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
73 und 74 frei		
75	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 KStG	13.116
	Weitere außerbilanzielle Korrekturen	
76	Davon ab: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen (gemäß BMF-Schreiben vom 28.05.2002, BStBl I 2002, 603)	13.166
77	Dazu: Nichtabziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen - verdeckte Gewinnausschüttungen nach R 22 Absatz 13 KStR 2022 (Betrag laut Zeile 18 der Anlage GR)	13.216
78	Dazu: Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 4 KStG	13.226
79	Dazu: Gewinnzuschlag nach § 6b Absatz 7 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 6c EStG	13.139
80	Dazu: Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nummer 1 KStG)	14.12
81	Dazu: Körperschaftsteuer 72	14.15 ...
82	Dazu: Solidaritätszuschlag 12	14.30
83	Dazu: Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge	14.17 ...
84	Dazu: Gewerbesteuer ab Erhebungszeitraum 2008	14.43 ...
84a	Dazu: Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 EU-EnergieKBG nicht abziehbarer EU-Energiekrisenbeitrag	14.19
85	Dazu: Sonstige Personensteuern (zum Beispiel Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer)	14.21
86	Dazu: Nach § 10 Nummer 2 KStG nichtabziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge	14.25

Steuernummer

Zeile		EUR
87	Dazu: Ausländische Personensteuern und ausländische Steuern vom Einkommen im Sinne des § 10 Nummer 2 KStG (14)	14.26
88	Dazu: Nebenleistungen zu den Steuern laut Zeilen 81 bis 87 (zum Beispiel Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, Zuschläge nach § 162 Absatz 4 AO, Gebühren nach §§ 89 und 178a AO) (15)	14.31
89	Dazu: Die Hälfte der Vergütungen aller Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden (einschließlich des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Absatz 1 Nummer 4 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nummer 4 KStG) – Zeilen 20 bis 20g und 30 bis 37 der Anlage WA sind zusätzlich auszufüllen -	14.32
90	Dazu: Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen; insbesondere nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 7, 8, 8a, 10 und Absatz 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Absatz 1 AO, § 10 Nummer 3 KStG	14.33
91	Dazu: Nichtabziehbare Beitragsrückerstattungen nach § 21 KStG	14.45
92	Dazu: Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge	14.35
93	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (einschließlich eines Erhöhungsbetrages im Sinne des § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG) (30)	13.140
94	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht, aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden	13.148
95	Davon ab: Gewinnerhöhung aus der Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (§ 4 Absatz 1 Satz 8 zweiter Halbsatz EStG)	13.220
96	Davon ab: Investitionszulage (zurückgeforderte Investitionszulage mit negativem Vorzeichen eintragen)	13.131
97	Dazu: Einkommenserhöhung aus der Steuerentstrickung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 KStG, § 16 Absatz 3a EStG (soweit im Betrag laut Zeilen 11 und 12 nicht erfasst)	13.221
97a	Davon ab: Nach § 3 Nummer 72 EStG steuerfreie Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, vermindert um damit im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 1 EStG	13.200
	Sonstige steuerfreie Einnahmen laut gesonderter Einzelaufstellung	
98 bis 101 frei 102	Davon ab: Sonstige steuerfreie Einnahmen, vermindert um damit im Zusammenhang stehende nicht abzugsfähige Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 1 EStG	13.130

Sachverhalte des UmwStG

Verschmelzung, Aufspaltung und Abspaltung auf die Körperschaft

Einzelangaben zum Übernahmegewinn/-verlust nach § 12 Absatz 2 UmwStG

103	Steuernummer des übertragenden Rechtsträgers	
	Name des übertragenden Rechtsträgers	
104		

		EUR
105	Wert mit dem das übernommene Betriebsvermögen in der Steuerbilanz angesetzt wurde	
106	Davon ab: Buchwert der Anteile am übertragenden Rechtsträger	
107	Davon ab: Kosten für den Vermögensübergang	
108	Übernahmegewinn/-verlust nach § 12 Absatz 2 UmwStG	
109	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG	
110	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Positiver Betrag laut Zeile 108 abzüglich Betrag laut Zeile 109)	
111	Übernahmeverlust nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Negativer Betrag laut Zeile 108)	
112	Betrag des in der Steuerbilanz erfolgsneutral angesetzten übernommenen Vermögens	

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

Steuernummer

Zeile		EUR	
113 und 114 frei 115	Dazu / Davon ab: Betrag des in der Steuerbilanz erfolgsneutral angesetzten übernommenen Vermögens (Summe der Beträge aller Zeilen 112)		13.203
116	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 KStG (Vorspalte: Summe der Beträge aller Zeilen 109; nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in Hauptspalte in Höhe von 95 % mit umgekehrtem Vorzeichen)	EUR 13.204	
117	Übernahmegewinne/-verluste nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Summe der Beträge aller Zeilen 110 und 111; nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	13.205	
	Einbringungsgewinn I		
118	Dazu: Im laufenden Wirtschaftsjahr zu versteuernder "Einbringungsgewinn I" im Sinne des § 22 Absatz 1 UmwStG		13.225
	Im laufenden Jahr zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Übernahmegewinnen/-verlusten und Einbringungsgewinnen I laut gesonderter Einzelaufstellung		
119 bis 121 frei 122	Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit dem im laufenden Wirtschaftsjahr nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden "Einbringungsgewinn I" im Sinne des § 22 Absatz 1 UmwStG stehen		13.237 ...
	Im laufenden Jahr entstandene, aber nicht zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Übernahmegewinnen/-verlusten und Einbringungsgewinnen I laut gesonderter Einzelaufstellung		
123 bis 125 frei 126	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit dem in einem anderen Wirtschaftsjahr nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden "Einbringungsgewinn I" im Sinne des § 22 Absatz 1 UmwStG stehen		13.238 ...
	Sachverhalte mit Auslandsbezug		
	Nach DBA steuerfreie Einkünfte laut gesonderter Einzelaufstellung		
127 bis 130 frei 131	Davon ab: Ausländische Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (ohne Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG aus der Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft) (14)		16.111 ...
132	Dazu: Mit den ausländischen Einkünften laut Zeile 131 im Zusammenhang stehende nichtabziehbare inländische Betriebsausgaben		16.112
	Hinzurechnungsbeträge des Veranlagungszeitraums 2021, die am 1.1.2022 zufließen, nach § 10 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung (14) laut gesonderter Einzelaufstellung		
133 bis 136 frei 137	Dazu: Nach § 10 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung anzusetzender Hinzurechnungsbetrag laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung (50)		16.277 ...
138	Dazu: Auf Antrag nach § 12 Absatz 1 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung anzurechnende ausländische Steuer laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung (50)		16.278
139	Auf Antrag nach § 12 Absatz 3 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung anzurechnende ausländische Steuer laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung (nicht einkommenswirksam) (50)		16.288
	Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG laut gesonderter Einzelaufstellung		
140 und 141 frei 142	Dazu / Davon ab: Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG laut gesonderter Ermittlung (14) (74)		16.175 ...

Steuernummer

Unmittelbare Beteiligungen an anderen Körperschaften

Die Eintragungen sind - ungeachtet des § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG - auch bei Organgesellschaften vorzunehmen, jedoch ohne die entsprechenden Werte der vorgelagerten Organgesellschaften.

Kaufpreisänderungen und Veräußerungskosten, die vor oder nach dem Wirtschaftsjahr der Anteilsveräußerung entstanden sind (BMF-Schreiben vom 24.07.2015, BStBl I 2015, 612)

Im laufenden Jahr zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge aus einem anderen Wirtschaftsjahr

laut gesonderter Einzelaufstellung

Zeile		EUR
143 bis 145 frei 146	Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Absatz 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften im laufenden Wirtschaftsjahr stehen	13.283

Im laufenden Jahr entstandene aber in einem anderen Wirtschaftsjahr zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge

laut gesonderter Einzelaufstellung

147 bis 149 frei 150	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Absatz 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen	13.284

		EUR	EUR
	Anwendung des § 8b KStG und vergleichbarer Vorschriften 2 9		
	Laufende steuerfreie Bezüge nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG (gegebenenfalls auch aufgrund eines DBA) 74 laut gesonderter Einzelaufstellung		
151 bis 155 frei 156	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG, die nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG oder aufgrund eines DBA steuerfrei sind; ohne Bezüge im Sinne der Zeile 159 5 33	13.310	
	Steuerfreie Ausschüttungen aus Zwischengesellschaften im Sinne des AStG laut gesonderter Einzelaufstellung		
157 und 158 frei 159	Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG 50	13.314	
	Nichtabziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 5 KStG		
160	Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 5 Satz 1 KStG (5 % der Summe der Beträge laut Zeilen 156 und 159)		
	Veräußerungsgewinne und Teilwertaufholungen im Sinne des § 8b Absatz 2 KStG laut gesonderter Einzelaufstellung		
161 bis 174 frei 175	Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, die nach § 8b Absatz 2 Satz 1 und Satz 6 KStG steuerfrei sind (gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Absatz 1a EStG)	13.340	
176	Gewinne aus dem Ansatz des in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG bezeichneten Wertes, die nach § 8b Absatz 2 Satz 3 KStG steuerfrei sind (Wertaufholung)	13.341	
177	Gewinne aus der Auflösung oder der Herabsetzung des Nennkapitals oder aus einer Einlagenrückgewähr, die nach § 8b Absatz 2 Satz 3 KStG steuerfrei sind	13.342	
	Steuerfreie Beträge nach § 3 Nummer 41 Buchstabe b EStG laut gesonderter Einzelaufstellung		
178 und 179 frei 180	Gewinne nach § 3 Nummer 41 Buchstabe b EStG laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG 50	13.286	
	Nichtabziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG		
181	Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG (5 % der Summe der Beträge laut Zeilen 175 bis 180)		
	Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 2 KStG als Teil eines Übertragungsgewinns nach § 11 UmwStG einer Organgesellschaft Nur bei Organgesellschaften:		
182	Bezüge im Sinne der Zeilen 166 bis 180, soweit sie auf ein selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG entfallen	13.285	
183	Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG (5 % der Beträge laut Zeile 182)		

Zeile		EUR	EUR
	Veräußerungsverluste und sonstige Gewinnminderungen nach § 8b Absatz 3 Satz 3 bis 8 KStG		
	laut gesonderter Einzelaufstellung		
184 bis 191 frei			
192	Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen an Körperschaften, die nach § 8b Absatz 3 Satz 3 KStG nicht abziehbar sind	13.343	
193	Sonstige Gewinnminderungen (zum Beispiel Teilwertabschreibungen) aus Beteiligungen an Körperschaften, die nach § 8b Absatz 3 Satz 3 KStG nicht abziehbar sind	13.344	
194	Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Darlehensforderungen (zum Beispiel Teilwertabschreibungen), die nach § 8b Absatz 3 Satz 4 KStG nicht abziehbar sind	13.345	
	Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 9 KStG		
195	Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 9 KStG	13.288	
	Einkommensminderungen beziehungsweise -erhöhungen nach § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 KStG		
196	Einkommensminderungen beziehungsweise -erhöhungen nach § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 KStG	13.168	
	Wertpapierleihe nach § 8b Absatz 10 KStG		
	Zeilen 197 bis 200: Im Falle der Wertpapierleihe (§ 8b Absatz 10 KStG) bei der entleihenden Körperschaft:		
197	Nach § 8b Absatz 10 Satz 1 KStG nichtabziehbare Aufwendungen, soweit sie sich auf die überlassenen Anteile beziehen	13.227	
198	Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 10 Satz 2 KStG	13.228	
199	Beträge im Sinne der Zeile 198, soweit es sich dabei um Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 KStG, auf die § 8b Absatz 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder um Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 KStG handelt	13.229	
200	5 % des Betrages laut Zeile 156 und/oder der Beträge laut Zeilen 175 bis 177, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen im Sinne des § 8b Absatz 10 KStG handelt	13.230	

Zeile		EUR
	Korrektur des Einkommens um nach § 8b KStG und weiterer Vorschriften steuerfreie Beträge 2 9	
201	Nicht bei Organgesellschaften: Summe der Beträge laut Zeilen 160, 181, 192, 193, 194, 196, 197 und 198 abzüglich der Summe der Beträge laut Zeilen 156, 159, 175, 176, 177, 180, 195, 199 und 200	
202	Nur bei Organgesellschaften: Summe der Beträge laut Zeilen 183, 196, 197 und 198 abzüglich Betrag laut Zeile 182 4	

Auflösung steuerbilanzieller Ausgleichsposten nach § 34 Absatz 6e KStG

Einzelangaben

Zeile		EUR / Angabe
	Name der Beteiligung an der (gegebenenfalls ehemaligen) Organgesellschaft	
203		
204	Steuernummer der (gegebenenfalls ehemaligen) Organgesellschaft	
		EUR
205	Im bilanziellen Ergebnis enthaltener Ertrag/Aufwand aus der Anwendung des Angleichungsfaktors nach § 34 Absatz 6e Satz 9 bis 12 KStG	
206	Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8b Absatz 7 oder 8 KStG liegen vor.	1 = Ja 2 = Nein
		EUR
207	Buchwert der Beteiligung vor Anwendung des § 34 Absatz 6e Satz 7 KStG	
208	Dazu: Summe der für diese Beteiligung gebildeten aktiven Ausgleichsposten	
209	Davon ab: Summe der für diese Beteiligung gebildeten passiven Ausgleichsposten	
210	Saldo des Buchwerts und der Ausgleichsposten	
211	Beteiligungsertrag aus der Auflösung der Ausgleichsposten nach § 34 Absatz 6e Satz 13 KStG (negativer Betrag laut Zeile 210)	
212	In die Rücklage nach § 34 Absatz 6e Satz 15 KStG eingestellter Betrag (höchstens Betrag laut Zeile 211)	

Zeile		EUR
213	Davon ab: Auflösung der Rücklage nach § 34 Absatz 6e Satz 17 KStG (ein Zehntel des Betrages laut Zeile 212)	
214	Rücklage nach § 34 Absatz 6e Satz 15 KStG zum Ende des Wirtschaftsjahres	
	Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.	
	Summe	
215	Davon ab / Dazu: Im bilanziellen Ergebnis enthaltener Ertrag/Aufwand aus der Anwendung des Angleichungsfaktors nach § 34 Absatz 6e Satz 9 bis 12 KStG	13.335
216	Davon ab: Summe der Beteiligungserträge nach § 34 Absatz 6e Satz 13 KStG, die nicht in die Rücklage nach § 34 Absatz 6e Satz 15 KStG eingestellt wurden (Summe aller Beträge laut Zeile 211 vermindert um die Summe aller Beträge laut Zeile 212, wenn § 8b Absatz 7 oder 8 KStG nicht anwendbar sind; Übertrag in die Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften)) — EUR 13.303	
217	Davon ab: Auflösung der Rücklage nach § 34 Absatz 6e Satz 17 KStG im laufenden Wirtschaftsjahr (ein Zehntel der Summe der Beträge aller Zeilen 212, bei denen § 8b Absatz 7 oder 8 KStG nicht anwendbar sind; Übertrag in Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften)) — 13.304	
218	Dazu: Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6e Satz 14 und Satz 20 KStG (5 % der Beträge laut Zeilen 216 und 217 Hauptspalte)	
	Unmittelbar gehaltene Anteile an Investmentfonds (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG)	
	Aktienfonds	
219	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 222 einzutragen sind) — EUR 13.350	
220	Mit den Erträgen laut Zeile 219 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten — 13.360	
221	Nach § 20 Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 219 abzüglich Betrag laut Zeile 220; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
222	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung) — 13.351	
223	Mit den Erträgen laut Zeile 222 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten — 13.361	
224	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 222 abzüglich Betrag laut Zeile 223; Hauptspalte: 30 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
	Mischfonds	
225	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 228 einzutragen sind) — EUR 13.352	
226	Mit den Erträgen laut Zeile 225 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten — 13.362	
227	Nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 225 abzüglich Betrag laut Zeile 226; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 40 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
228	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung) — 13.353	
229	Mit den Erträgen laut Zeile 228 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten — 13.363	
230	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 228 abzüglich Betrag laut Zeile 229; Hauptspalte: 15 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	

Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG

Zeile		EUR	EUR
231	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.354	
232	Mit den Erträgen laut Zeile 231 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.364	
233	Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 InvStG freizustellender Betrag für Immobilienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 231 abzüglich Betrag laut Zeile 232; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 60 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		

Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG

		EUR	
234	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.355	
235	Mit den Erträgen laut Zeile 234 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.365	
236	Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 InvStG freizustellender Betrag für Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 234 abzüglich Betrag laut Zeile 235; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		

Unterschiedsbeträge nach InvStG 2004 [1]

237	Dazu / Davon ab: Unterschiedsbeträge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 beziehungsweise § 13 Absatz 4a Satz 2 InvStG 2004	13.392

Unmittelbar gehaltene Anteile an Spezial-Investmentfonds (§ 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG)

Aktienfonds

		EUR	
238	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 241 einzutragen sind)	13.370	
239	Mit den Erträgen laut Zeile 238 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.380	
240	Nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 238 abzüglich Betrag laut Zeile 239; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
241	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind (vor Teilfreistellung)	13.371	
242	Mit den Erträgen laut Zeile 241 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.381	
243	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 241 abzüglich Betrag laut Zeile 242; Hauptspalte: 30 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		

Mischfonds

		EUR	
244	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 247 einzutragen sind)	13.372	
245	Mit den Erträgen laut Zeile 244 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.382	
246	Nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 244 abzüglich Betrag laut Zeile 245; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 40 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
247	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind (vor Teilfreistellung)	13.373	

Zeile		EUR	EUR
248	Mit den Erträgen laut Zeile 247 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.383	
249	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 247 abzüglich Betrag laut Zeile 248; Hauptspalte: 15 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG		
250	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung)	EUR 13.374	
251	Mit den Erträgen laut Zeile 250 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.384	
252	Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Immobilienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 250 abzüglich Betrag laut Zeile 251; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 60 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG		
253	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung)	EUR 13.375	
254	Mit den Erträgen laut Zeile 253 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.385	
255	Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 253 abzüglich Betrag laut Zeile 254, Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	Steuerbefreiung inländischer Beteiligungseinnahmen nach § 42 Absatz 4 InvStG		
256	Inländische Beteiligungseinnahmen im Sinne des § 42 Absatz 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung	EUR 13.376	
257	Mit den inländischen Beteiligungseinnahmen laut Zeile 256 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.386	
258	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 44 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 256 abzüglich Betrag laut Zeile 257; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 60 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
259	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG für inländische Beteiligungseinnahmen im Sinne des § 42 Absatz 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag von 100 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen in die Hauptspalte)	13.377	
	Steuerbefreiung inländischer Immobilienerträge und sonstiger inländischer Einkünfte nach § 42 Absatz 5 InvStG		
260	Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 42 Absatz 5 InvStG mit Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung	EUR 13.378	
261	Mit den inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften laut Zeile 260 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.388	
262	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 44 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 260 abzüglich Betrag laut Zeile 261; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 20 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
263	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 InvStG für inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 42 Absatz 5 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag von 100 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen in die Hauptspalte)	13.379	
	Anleger-Teilfreistellungsgewinne für laufende Spezial-Investmenterträge		
264	Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG für Anleger, die dem KStG unterliegen (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	EUR 13.394	

Zeile		EUR
265	Davon ab: Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG	13.395
	Veräußerung und Teilwertab- und -zuschreibung	
266	Davon ab / Dazu: Positiver/negativer Anleger-Abkommensgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG 68	13.390
267	Positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG für Anleger, die dem KStG unterliegen (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen) 68 — EUR 13.391	
268	Davon ab / Dazu: Positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG 68	13.393
	Gewinnkorrekturen bei Organschaft	
	Bei einem Organträger oder einer Organgesellschaft:	
269	Dazu: Negative Einkünfte, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG), soweit diese in den vorstehenden Beträgen enthalten sind (ohne Vorzeichen eintragen)	13.231
	Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis des Organträgers aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte 28	
270	Davon ab: Erträge aus der Gewinnabführung der Organgesellschaft(en)	17.110
271	Dazu: Aufwendungen des Organträgers aus der Verlustübernahme von Organgesellschaft(en)	17.111
272	Dazu: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft(en) (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 EStG)	17.116
273	Dazu: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten im Sinne des § 14 Absatz 4 KStG in der Fassung vor dem KöMoG vom 25.06.2021 23	17.115
274	Davon ab: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Ertrages aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten im Sinne des § 14 Absatz 4 KStG in der Fassung vor dem KöMoG vom 25.06.2021 23	17.114
275	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG) (Summe der Beträge aus Zeile 25c aller Anlagen OT, bei denen das Ende des Wirtschaftsjahres laut Anlage OT in dem Wirtschaftsjahr liegt, für das die Anlage GK ausgefüllt wird – gegebenenfalls multipliziert mit der Summe der Beträge laut Zeilen 8 und 9 dividiert durch die Summe der Beträge laut Zeilen 8 bis 10 der jeweiligen Anlage OT)	
276	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG) (Summe der Beträge aus Zeile 25d aller Anlagen OT, bei denen das Ende des Wirtschaftsjahres laut Anlage OT in dem Wirtschaftsjahr liegt, für das die Anlage GK ausgefüllt wird – gegebenenfalls multipliziert mit der Summe der Beträge laut Zeilen 8 und 9 dividiert durch die Summe der Beträge laut Zeilen 8 bis 10 der jeweiligen Anlage OT)	
277	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 Satz 1 KStG) (Summe der Beträge aus Zeile 25b aller Anlagen OT, bei denen das Ende des Wirtschaftsjahres laut Anlage OT in dem Wirtschaftsjahr liegt, für das die Anlage GK ausgefüllt wird – gegebenenfalls multipliziert mit der Summe der Beträge laut Zeilen 8 und 9 dividiert durch die Summe der Beträge laut Zeilen 8 bis 10 der jeweiligen Anlage OT)	
278	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 Satz 2 KStG) (Summe der Beträge aus Zeile 25a aller Anlagen OT, bei denen das Ende des Wirtschaftsjahres laut Anlage OT in dem Wirtschaftsjahr liegt, für das die Anlage GK ausgefüllt wird – gegebenenfalls multipliziert mit der Summe der Beträge laut Zeilen 8 und 9 dividiert durch die Summe der Beträge laut Zeilen 8 bis 10 der jeweiligen Anlage OT)	
279	Dazu / Davon ab: Saldo der Mehr- und Minderabführungen, die im laufenden Wirtschaftsjahr bilanziell berücksichtigt wurden, aus Feststellungen für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum	17.215
280	Davon ab: Verdeckte Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft(en)	17.150
	Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis der Organgesellschaft aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte	
281	Dazu: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn	17.112
282	Davon ab: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu leistender Betrag	17.113
283	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 EStG)	17.234

Steuernummer

Zeile		EUR
		17.152
284	Dazu: An den Organträger geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen (R 14.6 Absatz 4 Satz 1 KStR 2022)	
		17.224
285	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner (R 14.6 Absatz 4 Satz 4 KStR 2022)	
	Im bilanziellen Ergebnis berücksichtigte Mehr- und Minderabführungen, obwohl die Körperschaft nicht Organträger der Organgesellschaft ist (vermittelnde Körperschaft) 76	
286 bis 291 frei		
		13.336
292	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG)	
		13.337
293	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG)	
		13.339
294	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 Satz 1 KStG)	
		13.338
295	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 Satz 2 KStG)	
	Zinsschranke	
	Nicht bei Organgesellschaften:	
296	Dazu: Zinsaufwendungen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag laut Zeile 11 der Anlage Zinsschranke)	
297	Dazu: Zinsaufwendungen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft(en) (Betrag laut Zeile 12 der Anlage Zinsschranke)	
298	Davon ab: Nach Anwendung des § 4h EStG in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 8a KStG als Betriebsausgaben abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag laut Zeile 24 der Anlage Zinsschranke)	
	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
		13.317
299	Davon ab: Verrechnung mit verrechenbaren Verlusten nach § 15a EStG, die aufgrund einer Anwachsung bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind	
300	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Übertrag nach Zeile 2, 3 oder 4 der Anlage ZVE)	

1) InvStG 2004 = Investmentsteuergesetz in der Fassung vom 15.12.2003 BGBl. I Seite 2676, 2724; aufgehoben durch Artikel 11 Gesetz vom 19.07.2016 BGBl. I Seite 1730 in der Fassung des Artikels 2 Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) Gesetz vom 19.07.2016 BGBl. I Seite 1730; zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetz vom 23.06.2017 BGBl. I Seite 1682 mit Wirkung vom 27. 07.2016